

septimae manus seien einvernommen worden, obwohl Moyfius es verlangte, und daß einige andere Bedenken noch entgegenstünden — trotzdem antwortete die Congregation auf die vorgelegte Frage: An consulendum sit SS^{mo} pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato in casu?: Affirmative.

Salzburg.

Professor Dr. Hofmann.

V. (**Occasio proxima.**) Tiburtia, eine ledige, fränkliche Person, die keinen Dienst versehen kann, weilt bei einem Verwandten, der sie aus Mitleid behält, aber schon oft zur Sünde gereizt und thatsfächlich gebracht hat. Setzt bei einer Gnadenzeit geht Tiburtia seit langem endlich wieder einmal beichten. Der Beichtvater sieht klar voraus, wenn er Tiburtia ohne Absolution entläßt, wird es wiederum lange dauern, bis sie zum Beichtstuhl zurückkehrt. Die Gelegenheit, in der sie sich befindet, aufzugeben, ist sehr schwer für sie, fast unmöglich, da niemand sie aufnehmen wird; für das Spital ist sie noch zu jung und zu gesund. Muß Tiburtia trotzdem verpflichtet werden, das Haus zu verlassen, oder genügen Mittel, um die occasio proxima in eine remota zu verwandeln, und welches sind diese Mittel?

1. Dem Wortlaut des vorliegenden Falles gemäß befindet sich Tiburtia in einer occasio proxima necessaria, d. h. einer solchen, deren Aufgeben zwar nicht absolut, aber doch moralisch unmöglich ist. In einem wirklichen Falle dieser Art wäre jedoch zuzusehen, ob nicht irgend eine gute Person oder eine Anstalt, etwa ein Haus vom guten Hirten oder ein anderes Zufluchts haus, eine solche Person aufnähme. Bei einigem Bemühen ist das Auffinden einer passenden Zufluchtsstätte meist nicht so schwer. Liegt die moralische Unmöglichkeit in der That vor, dann muß unbedingt zuerst der Versuch gemacht werden, durch entsprechende Mittel die occasio proxima in eine remota zu verwandeln. An erster Stelle wäre die Bekerung des Verführers anzustreben, ohne welche die anderen Mittel gewöhnlich unzureichend sind. An zweiter Stelle muß Tiburtia verpflichtet werden, wenigstens einmal im Monat zur Beichte zu kommen und zwar zu einem und demselben Beichtvater. Drittens ist ihr dringend anzurathen oder auch als Buße aufzuerlegen, daß sie sich jeden Tag durch ein kleines Gebet unter den besondern Schutz des Himmels stellt, etwa durch ein andächtiges Ave Maria zu Ehren der unbefleckten empfangenen Jungfrau. (Ein Ave Maria ist besser als drei, weil das eine leicht andächtig gebetet wird, drei dagegen auf die Dauer sicher unandächtig. Schreiber dieses hat merkwürdige Erfolge durch diese kleine Aenderung der Praxis erzielt.) Auch die andächtige Anrufung der heiligsten Namen im Augenblicke der Gefahr ist sehr zu empfehlen. Endlich müßte Tiburtia darauf bedacht sein, jedes unnöthige Verweilen unter den Augen des betreffenden Verwandten zu meiden, desgleichen nach Möglichkeit bescheidenen Ernst und Zurückhaltung

im Umgang mit ihm zu beobachten. Werden die genannten Mittel treu angewandt, so wird Tiburtia auch heftigen Anreizungen gegenüber standhalten, denn Gott gibt jedem, der in solcher Gefahr ist und das Seinige thut, reichliche Gnade, so daß die Befiegung der Gefahr moralisch leicht wird. Sollte Tiburtia wieder fallen, so wäre sie auch dann nicht ohne Absolution zu entlassen, sondern vielmehr durch ernstes, aber liebevolles Zureden zu eifrigerer Anwendung obiger Mittel anzu-spornen. Erst wenn es sich nach wiederholten Versuchen herausstellen würde, daß sie in schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezüglich des Gebrauches jener Mittel verharret, wäre sie vor die Alternative zu stellen, entweder die Gelegenheit auch mit den schwersten Opfern aufzugeben oder ohne Absolution ihrem Schicksal überlassen zu werden. Liebevoller Seeleneifer wartet lange, ehe er zum Aeußersten greift.

Blyenbeek (Holland).

Jak. Linden S. J.

VI. (Dispensatio in radice einer Civilehe.) Titius hat mit Bertha eine Civilehe geschlossen. Indes kann kein Bitten und Flehen ihn bewegen, die Ehe kirchlich gültig zu schließen. Bertha wendet sich nach mehrjährigem Zusammenleben endlich an den Pfarrer um Rath. Was soll er ihr antworten?

Einerseits ist Bertha durch das Natur- und Kirchengesetz streng verpflichtet, das Band zu lösen, das nichts anderes als ein Concubinat zustande bringt und nicht eine Ehe, sondern eine Sündengemeinschaft bewirkt. Andererseits legt das Civilgesetz ihr die Nothwendigkeit auf zu bleiben und bedroht sie mit harten Strafen, wenn sie ihren vermeintlichen Mann verläßt. Das beste Mittel ohne große Schwierigkeiten alle Mißlichkeiten zu heben wäre die dispensatio in radice, wenn der heilige Stuhl eine solche gewähren wollte. Läßt eine solche sich indes erhoffen? „Diese Art Dispense“, sagt Benedict XIV. (Decr. Etsi matrimonialis, 27. Sept. 1755, § 7), „pfllegt von den Päpsten nur aus einer gewichtigen, zwingenden Ursache gewährt zu werden, und zwar alsdann auch nur, wenn es sich um ein Ehehindernis handelt, das nicht im göttlichen oder natürlichen Rechte seinen Ursprung hat, sondern von der Kirche aufgestellt ist. Durch eine solche Dispense wird eine an sich ungültige Ehe nicht rückwirkend in sich gültig, sondern die Folgen werden beseitigt, welche aus der vor der Dispensation bestehenden Nichtigkeit der Ehe entsprangen und beim Abschluß der ungültigen Ehe entstanden“. Die Gewährung der sanatio hat also in der Regel die rechtmäßige Eingehung der Ehe zur Voraussetzung, wengleich ein Hindernis der Gültigkeit entgegensteht. Die sogenannte Civilehe indes ermangelt gerade eben dieser Voraussetzung, sie ist nicht allein nichtig wegen eines Hindernisses, nein, sie ist gar keine Ehe, sondern Concubinat.

Aber andererseits bleibt es doch wahr, daß die nothwendigste Voraussetzung jeder dispensatio in radice, dasjenige was aus dem